Gemeinde Allendorf (Eder)

Anlagerichtlinie für Geldanlagen

Präambel

Gemäß § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Gemeinde Allendorf (Eder) verpflichtet, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichend Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Dabei sind finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat Hinweise zu Geldanlage und Einlagensicherung herausgegeben. Auf Grundlage des § 108 HGO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) am 12.12.2025 die nachstehende Anlagerichtlinie für Geldanlagen beschlossen.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und Ertrag bringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Gemeinde Allendorf (Eder) die gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Gemeinde Allendorf (Eder). Die Vertreter der Gemeinde Allendorf (Eder) wirken in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften darauf hin, dass die in den Hinweisen Nr. 5 bis 14 zu § 108 HGO niedergelegten Grundsätze angewendet werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Gemeinde Allendorf (Eder) an ihre Beteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

1. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.

3. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Gemeinde. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne des § 14.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Gemeinde hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).

2. Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).

3. Die Gemeinde hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).

4. Beabsichtigt die Gemeinde Allendorf (Eder) Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.

5. Die Gemeinde hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

6. Die Gemeinde bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Gemeinde fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.

8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig.

9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Gemeinde Allendorf (Eder) sind in dieser Reihenfolge:

1. die Sicherung des Kapitalstocks,

2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie

3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S.2 HGO benötigt werden.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

(1) Bei mittel- und langfristigen Geldanlagen, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Gemeinde oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht.

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 9 bis 11 nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens A- (Standard & Poor's) bzw. A3 (Moodys) oder A- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

Auch Institute des Verbandes öffentlicher Banken (VÖB) kommen in Betracht. Eine Prüfung der individuellen Ratings ist durchzuführen.

§ 8 Anlageklassen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

1. Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)

2. Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)

3. Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)

4. Investmentfonds der Risikoklassen 1 und 2

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

1. Aktieneinzelwerte

2. Fremdwährungsanlagen

3. Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen)

4. Beteiligungen an einem geschlossenem Fond

5. Edelmetalle und sonstige Rohstoffe

6. Genussscheine

7. Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten

8. sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

9. Kryptowährungen

§ 9 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen

(1) Sollte eine Ertrag bringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

(2) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

(1) Um den Zielen nach § 5 in zu entsprechen, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 12 Abs. 2.

§ 11 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

(1) Um den Zielen nach § 5 in zu entsprechen, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 12 Abs. 3.

§ 12 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage von bis zu einer Million Euro und einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten ist die Kassenleitung. Darüber hinaus erfolgen die Anlagen durch die Kassenleitung mit Zustimmung durch den Bürgermeister.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die mittel- und langfristigen Geldanlagen ist der Gemeindevorstand.

(3) Über neue Geldanlagen nach Absatz 1 ist dem Gemeindevorstand zu berichten.

§ 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von der nach den §§ 10 bis 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 14 Berichte gegenüber der Gemeindevertretung

Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertretung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen, die Bonität des Schuldners und die Liquiditätsentwicklung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über deren Verlängerung ansteht.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 15.12.2025

Schäfer
Bürgermeister

(Siegel)